

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 48 (1977)
Heft: 5

Artikel: Die Fallbesprechung in der heilpädagogischen Praxis
Autor: Büchel, Fredi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

her für die Gegenwart wirksam werden zu lassen. Die den heutigen Leser oft befremdende und ermüdende Sprache Pestalozzis sollte gemäss dem heutigen Empfinden angepasst werden. Der Kenner wird sogleich mit erheblichen Einwänden aufwarten. Wird durch eine solche dem modernen Ohr angepasste Uebersetzung nicht gerade das Eigentümliche im schriftstellerischen Schaffen Pestalozzis verfälscht?

Ist denn nicht die Sprache der unmittelbarste Ausdruck der Denkweise eines Menschen, so dass durch ihre Umformung sich auch das Denken als anders gestaltet zeigen muss? — Pestalozzis Werke sind, so wäre als erstes diesem Einwand zu begegnen, von allen Herausgebern aller Zeiten seit ihrem Erscheinen redigiert, oft gezwungenermassen gar korrigiert worden. Ferner zeigt sich gerade in diesen sprachlichen Veränderungen der weitere Wert dieser Textsammlung: Es ist Roth gelungen, die Atmosphäre, das innere Beteiligtsein, den tiefen Ernst, die Ergriffenheit von der Sache, die unmittelbar ansprechende Nähe des Wortes — was alles die Sprache Pestalozzis auszeichnet — in die Uebersetzung einzufangen. Damit

kann von einer Verfremdung oder gar Verfälschung keine Rede sein. Diese Leistung zeugt nun allerdings von einer besondern Meisterschaft des Herausgebers! Hinter dieser Textauswahl, ihrer Anordnung und ihrer sprachlichen Wiedergabe steht ein Pestalozzi-Kenner, den wohl nur jahrzehntelanges Bemühen um den grossen Denker befähigt hat, dessen zentrales Anliegen aufzugreifen und sprechen zu lassen.

Der Titel «Texte für die Gegenwart» verspricht indessen nicht zuviel und lässt die Auffassung Roths klar erkennen: Pestalozzi hat zeitlose Aussagen über das menschliche Dasein in einem breit angelegten Spektrum gemacht, die es heute in besonderer Masse aufzugreifen sich lohnt. Gespannt wartet man auf die beiden noch ausstehenden Bände zwei und drei, in welchen die Themenbereiche «Sozialpolitik, Bürger und Staat» und «Erziehung und Unterricht» erscheinen werden. Die Herausgabe wendet sich an alle an diesen Fragen interessierten heutigen Menschen, vor allem wird sie dem Studierenden und dem an der Bildung unserer Jugend Verantwortlichen von grösstem Nutzen sein. *Prof. Dr. H. Siegenthaler*

Die Fallbesprechung in der heilpädagogischen Praxis

von Fredi Büchel

Vorwort

Bereits zu Beginn seines Artikels verweist der Verfasser auf die in letzter Zeit stark zurückgegangene Popularität der Fallbesprechung. Wissenschaftliche Erkenntnisse jüngerer Datums haben die klassisch betriebene Fallbesprechung von ihrer Hauptposition zu verdrängen vermocht, weil sich die Beteiligten von wirkungsvolleren Methoden mehr Befriedigung versprechen. — Hinlänglich bekannt sind jene vollgepferchten Besprechungsräume, in denen leicht übermüdete Heim-Mitarbeiter die grossangelegte Einwegkommunikation des von auswärts herbeigeilten Fachberaters meist ohne persönliche Auseinandersetzung über sich ergehen liessen. Ein in früheren Jahren meist verschärft vorhandenes Wissens- und Informationsgefälle verschaffte dem Praktiker oft das Gefühl, mit seinen im täglichen Erziehungsprozess speziell erlebten Problemen alleingelassen zu werden.

Die heutige Form der Praxisberatung hingegen erinnert ihn ständig an die Wechselwirkung menschlichen Verhaltens. In der aktiven Auseinandersetzung mit sich selbst erscheint der ohnehin stark vom Betreuenden abhängige Klient kaum je als reines Be-

trachtungsobjekt, sondern wird gleichsam zum beteiligten Partner innerhalb einer gemeinsamen Zielsetzung, die es mit möglichster Transparenz zu erreichen gilt.

Wir haben uns für die Veröffentlichung des vorliegenden Artikels entschieden, weil der Verfasser bewusst versucht, Methodik in die Fallbesprechung zu bringen und sie damit dem Bereich der Zufälligkeit zu entziehen. Obwohl der Artikel dadurch an einigen Stellen auf den ersten Blick etwas kompliziert wirkt, erscheint uns diese Vorgehensweise unumgänglich und einzig legitim, soll die Fallbesprechung ihren durchaus berechtigten Platz im breiten Fächer der Hilfsangebote einnehmen und so das vorhandene «Mosaik» sinnfällig vervollständigen. *fs.*

Die Einzelfalldarstellung

Die Fallbesprechung oder Kasuistik hat in den letzten Jahren entscheidend an Ansehen und Beliebtheit verloren. Finden sich unter dem Stichwort «Kasuistik» bei DORSCH¹ noch ganze vier Zeilen, so wird es bei DREVER/FROEHLICH² und auch im dreibändigen Lexikon der Psychologie von ARNOLD/

EISENCK/MEILI³ schon gar nicht mehr erwähnt. In der schriftlichen Form der Einzelfalldarstellung gehörte sie noch vor einem Jahrzehnt zum Bestand von Fachzeitschriften und akademischen Examensarbeiten. Innerhalb der Heilpädagogik wurde sie im Lehrbuch von HANSELMANN⁴ sowohl in Form als auch Aussagekraft mit hoher Vollendung verwendet. Die längst fällige Würdigung erhielt dieser Teil Hanselmann'scher Hinterlassenschaft durch BLEIDICK⁵. Auch BUSEMANN⁶ macht von der Falldarstellung ausgiebig Gebrauch. Wenn auf die schriftliche Einzelfalldarstellung trotzdem nur noch zögernd zurückgegriffen wird, so liegt dies weniger an der Methode an sich als vielmehr an der bis zum Ueberdruß getriebenen unkritischen Verwendung derselben (sogenannte «ein-Fall-von . . . -Arbeiten»).

Prestigeverlust der Kasuistik

Leider hat dieser Prestigeverlust der Kasuistik dazu geführt, dass auch deren mündliche Form, die Fallbesprechung, fast nur noch von ärztlicher Seite in ihrer ganzen Kunst gepflegt wird. Dies ist deshalb bedauerlich, weil gerade die Fallbesprechung eine Methode heilpädagogisch-psychologischer Reflexion darstellt, welche zur *Theorie-Praxis-Integration* gute Voraussetzungen bietet. Wir haben sie sowohl in der Gruppen- und Einzelsupervision als auch im Rahmen von Seminarien angewendet. Die guten Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, lassen uns wünschen, dass die Fallbesprechung wieder vermehrt zum festen Bestandteil heiminterner Fachkommunikation werde. In den folgenden Ausführungen konzentrieren wir uns auf die mündliche Form der Falldarstellung und legen das Schwergewicht auf die *methodischen Belange*.

«Fallbesprechung» — ein unglücklich gewählter Terminus

Der Terminus «Fallbesprechung» ist wie so viele Begriffe in der Heilpädagogik recht unglücklich gewählt, geraten wir doch mit der Bezeichnung «Fall» gefährlich nahe an jene Objektivierung, der u. a. KOBİ⁷ den Verlust subjektiver Relevanz vorwirft. Trotzdem hat sich diese Benennung eingebürgert. Wenn wir uns bewusst bleiben, dass wir in der Fallbesprechung nicht über einen uns fernstehenden Fall nachdenken, sondern über ein Subjekt, über eine Persönlichkeit, dessen (Einzel-)schicksal eben Objekt unseres Erhellungsversuches ist, dann dürfte der Erfolg unserer Bemühungen auch von terminologischen Ungereimtheiten nicht allzu geschmälert werden.

Nach dem zeitlichen Aspekt unterscheiden wir zwei Arten der Fallbesprechung:

1. *die regelmässige Fallbesprechung,*
2. *die ausserordentliche Fallbesprechung.*

Erstere wird in zum voraus festgelegten Zeitabständen durchgeführt, letztere je nach zusätzlichem Bedürfnis, zum Beispiel vor dem Austritt eines Betreuten, bei der Frage nach seiner Versetzung.

Ziele einer Fallbesprechung

Sie können auf zwei Ebenen definiert werden:

1. auf den Betreuten konzentriert
2. auf die *Fortbildung der Beteiligten* konzentriert.

Die auf den Betreuten konzentrierte Fallbesprechung kann regelmässig oder ausserordentlich sein. Die Art der Durchführung wie auch die Festlegung des Zeitpunktes werden hauptsächlich durch biographische und psychologische Besonderheiten desjenigen, über den gesprochen werden soll, bestimmt. Etwas mehr Manipulationsmöglichkeit — und damit allerdings auch Künstlichkeit — ist bei der Fallbesprechung gegeben, die auf die **Fortbildung** der Beteiligten ausgerichtet ist. Hier hängt es vom Gesprächsleiter ab, wie weit didaktische Gesichtspunkte den Lauf des Gesprächs bestimmen.

Die Beteiligten. In der auf die Ausbildung konzentrierten Fallbesprechung sind die Beteiligten durch den Ausbildungsrahmen definiert. Hingegen sollten an der auf den Betreuten zentrierten Fallbesprechung möglichst alle wichtigen Bezugspersonen teilnehmen, im besonderen:

- a) regelmässig: der Erzieher, der Lehrer, der Heilpädagoge, der Heim-Schul- und/oder Erziehungsleiter;
- b) nach besonderen Bedürfnissen: der Psychologe, der Berufsberater, der Sozialarbeiter, der Arzt, der Geistliche, der Logopäde, der Ergotherapeut, der Physiotherapeut.

Der Zeitpunkt. Die auf den Klienten zentrierten Besprechungen sollten ausnahmslos während der Arbeitszeit stattfinden oder kompensiert werden, da sie ein Teil des Arbeitsauftrages der Beteiligten darstellen. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen geschieht entweder durch Erzieher einer anderen Gruppe oder — wo alle Erzieher beteiligt sind — durch Hilfserzieher. Eine Durchführung während der Schulzeit empfiehlt sich nicht, da dann der Lehrer nicht dabei sein kann und in diesem Fall oft auch unter stundenplanbedingtem Zeitdruck gearbeitet werden muss. Fallbesprechungen zum Zweck der Weiterbildung werden gleich wie andere Weiterbildungsveranstaltungen behandelt. Dabei ist anzumerken, dass für das heilpädagogisch-psychologische Personal eine bestimmte Zeit für fachspezifische Weiterbildung im Pflichtenheft verankert sein sollte.

Häufigkeit der klientenzentrierten Fallbesprechung

Wie oft sollen auf den Klienten zentrierte Fallbesprechungen angesetzt werden? Im Hinblick auf die Länge der Sequenzen, innerhalb derer entscheidende erziehungsbedingte Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu erwarten sind, sollte über jeden Betreuten wenigstens 2—3 Mal pro Jahr eine regelmässige Besprechung stattfinden. Dies gilt aber nur für das Schul- und Erziehungsheim. In der Beobachtungs-

station empfiehlt sich mindestens eine Besprechung pro Kind oder Jugendlichen im Monat.

Die ausserordentliche Fallbesprechung

Ausserordentliche Fallbesprechungen werden angesetzt:

- Wenn ein Klient neu angemeldet wird. Aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials versuchen die Beteiligten sich ein Bild vom neu Aufzunehmenden zu machen mit dem Ziel einer Entscheidung über Aufnahme oder Rückweisung. In solchen Besprechungen zeigt sich oft, dass noch zusätzliche Informationen eingeholt werden müssen. In der Regel wird es auch nötig sein, den Kandidaten und/oder dessen Betreuer zu einer persönlichen Besprechung einzuladen. Bei dieser Gelegenheit können, wenn nötig, auch psychologische Abklärungen vorgenommen werden. Damit Zusatzinformationen möglichst gezielt und umfassend eingeholt werden können, sollte die persönliche Vorladung erst nach der ersten Aufnahmebesprechung stattfinden. Um spätere Versetzungen zu vermeiden, ist es nötig, den Aufnahmeabklärungen die grösste Sorgfalt zu widmen. Dabei sind heilpädagogisch-psychologische Gesichtspunkte strikte von administrativen Erwägungen zu trennen. Für den Entscheidungsprozess ist ersteren Priorität einzuräumen.
- Wenn ein Zögling besondere Schwierigkeiten bereitet. Ist das Verhalten eines Zöglings derart, dass der Lehrer oder Erzieher eine Versetzung glaubt beantragen zu müssen, dann sollte vorgängig eine Fallbesprechung angesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn plötzliche Einstellungs- und Verhaltensänderungen festgestellt werden, zum Beispiel Flucht aus dem Heim, scheinbar unbegründeter Schulleistungsabfall. Spätestens seit ZULLIGER wissen wir nämlich, dass es sich hierbei fast ausnahmslos um eine Form nonverbaler Kommunikation, um einen Hilfeschrei handelt.
- Zur Vorbereitung des Austritts, um die weitere Laufbahn des Zöglings zu besprechen, sofern dies nicht schon in einer regelmässigen Besprechung geschehen ist. Zu dieser letzten Besprechung sind der Berufsberater und der Sozialarbeiter beizuziehen.

Informationsunterlagen

Alle schriftlichen Unterlagen sollten von jedem Teilnehmer vor der Fallbesprechung gründlich studiert werden. In der Regel bestehen diese Unterlagen aus dem Eintrittsdossier mit Anamnesebogen, Einweisungspapieren, psychologischen und medizinischen Untersuchungsergebnissen, Schulberichten und Berichten von Spezialisten, zum Beispiel logopädischen Berichten. Ausser bei der Eintrittsbesprechung gesellen sich zum Eintrittsdossier noch die aktuellen Schulberichte, die Beobachtungs- und Tagebuchberichte der Erzieher, neuere medizinische und psychologische Untersuchungen sowie evtl. Berichte von Berufsberater und Werklehrer oder von speziellen Therapeuten.

Methodisches Vorgehen

In den Grundzügen handelt es sich bei der Fallbesprechung um dasselbe Vorgehen, wie es bekannt ist als klinische Methode (PONGRATZ⁸), Case Study Method, Fallstudie oder Kasuistik. Viel Gemeinsamkeit hat die Methode auch mit dem klinischen Gespräch (SCHRAML⁹).

Methodisch haben wir auf der einen Seite gegebene (*Ig*) und potentielle (*Ip*) Information, auf der andern Seite Theorien (*T*) und Hypothesen (*H*). Jede Fallbesprechung muss als Entwicklung oder Herausarbeitung eines Bildes mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse verstanden werden. Diese Entwicklung beginnt damit, dass ein Teilnehmer eine erste Information (*Ig1*) mit einer ihm bekannten wissenschaftlichen Theorie verbindet und daraus eine Hypothese (*HI*) ableitet. Nach Prüfung der Hypothese durch die übrigen Teilnehmer bekommt diese den Status einer Neuinformation (*In1*). Ein anderer Teilnehmer verbindet danach diese Neuinformation, evtl. die Erstinformation + evtl. zusätzliche eigene Informationen mit einer zweiten Theorie zu einer zweiten Hypothese, welche wiederum durch die Teilnehmer geprüft wird.

Informationseinheiten höheren Grades

Hauptzweck dieses systematischen Vorgehens ist einerseits die Gewinnung möglichst vieler Informationen, andererseits die laufende Integration dieser Information, was zu Informationseinheiten höheren Grades führt. Da diese Integration mit Hilfe allgemein bekannter Theorien geschieht, ist einigermassen gewährleistet, dass

1. das in der Kasuistik notwendige Einfühlen nicht auf die Ebene der Projektionen absinkt,

Eine mit Schlagworten geohrfeigte Zeit produziert eine geschwollene Literatur. Alfred Polgar

Wir verzeihen unseren Freunden leicht jene Fehler, die uns nicht berühren. La Rochefoucaud

Eines recht wissen und ausüben gibt höhere Bildung als Halbheit im Hundertfältigen. Goethe

Denkt ans fünfte Gebot: Schlagt eure Zeit nicht tot! Erich Kästner

So mancher meint ein gutes Herz zu haben und hat doch nur schwache Nerven. Marie v. Ebner-Eschenbach

Es gibt nur zwei Arten von Menschen, die wirklich fesseln — Leute, die alles wissen, und Leute, die überhaupt nichts wissen. Oscar Wilde

Der Computer ist die logische Weiterentwicklung des Menschen: Intelligenz ohne Moral. John Osborn

Erfahrung ist der Name, mit der jeder seine Dummheiten bezeichnet. Oscar Wilde

2. theoretische Erkenntnisse für die Behandlung des Einzelfalles nutzbar gemacht werden, und
3. der ganze Ablauf nachvollziehbar wird, da die verwendeten Theorien explizit gemacht und — wenigstens prinzipiell — allgemein bekannt sind.

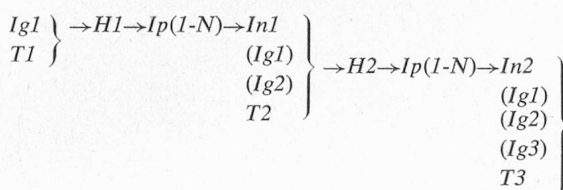
*Der Prozess der Informationsentwicklung
und seine theoretische Begründung*

Der Prozess der Informationsentwicklung ist im folgenden Verlaufsschema dargestellt:

Informationsablaufschemata

(vgl. hierzu Text Seite 124, 3.—5. Hypothesen —
Verarbeitung neuer Methoden)

Möglicher Informationsablauf



Zeichenerklärung

- Ig*: = gegebene Information
- H*: = Hypothesen
- T*: = Theorien
- Ip(1-N)*: = Potentielle Information einer bis aller Beteiligten
- N*: = Anzahl der Beteiligten
- In*: = neue Information

Ein Beispiel: *Ig1*: Ein Jugendliche hat regelmässig feuchte Hände, wenn er mich begrüsst (Auszug aus einem Beobachtungsbericht). *T1*: Feuchte Hände können eine Angstreaktion sein. *H1*: Der Jugendliche hat Angst vor Erwachsenen. *Ip1*: Der gleiche Jugendliche hat keine feuchten Hände, wenn er andere Erwachsene begrüsst. *In1*: Der Jugendliche hat Angst vor einem bestimmten Erwachsenen.

Obwohl das vorliegende Papier eine Anleitung für die Praxis der Fallbesprechung sein soll, kommen wir nicht umhin, die eingeführten Informationsbeiträge kurz zu beschreiben und zu begründen.

1. Gegebene Information (*Ig*) entstammt aus den oben beschriebenen Informationsunterlagen, welche allen Teilnehmern zugänglich sind. *Ig* sollen prinzipiell nur auf der Verhaltensebene beschrieben werden. Das bedeutet, dass hier auch keine theorieabhängigen Begriffe eingeführt werden dürfen. Solche sind der Erklärungsebene vorbehalten und dürfen darum nur im Zusammenhang mit einer zu explizierenden Theorie verwendet werden.

Mit der Einhaltung dieser Regel steht und fällt das ganze Verfahren. Die *Vermengung von Verhaltensbeschreibung und Erklärungsansätzen* führt zu der in der Heilpädagogik gefürchteten *Stigmatisierung* durch labeling-Effekte. Hierin dürfte auch der Hauptgrund liegen für die erwähnte Hemmung vor Einzelfallbeschreibungen bei wissenschaftlich ausgebildeten Heilpädagogen und Psychologen.

Es sollte jedoch in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch neuere Verfahren, wie etwa die Verhaltensbeobachtung, innerhalb der *Verhaltensmodifikation* am einzelnen Individuum ansetzen (und ansetzen müssen, sollen sie als Instrumente für die Praxis verstanden werden) und damit individuelle Verlaufsbeschreibungen liefern. Zur Erklärung des Verhaltens greift die hier beschriebene Fallbesprechung direkt auf — in der Hauptsache psychologische — Theorien zurück. Im scheinbaren Gegensatz dazu werden Verhaltensfrequenzen in der Verhaltenstherapie durch Vergleich mit einer Baseline interpretiert. Es darf aber nicht übersehen werden, dass dieser Vergleich ebenfalls nur auf dem Hintergrund psychologischer Theorien möglich ist. Letztere werden allerdings in der Regel nicht mehr speziell reflektiert, sind jedoch verarbeitet in der Anreicherung des ursprünglich rein statistischen Begriffs der Verhaltensfrequenz mit psychologischem Erklärungsanspruch.

*Konkrete Verhaltensbeschreibung
dank Aufgliederung der Beobachtungen
in einzelne Verhaltenseinheiten*

Wie soll Verhalten konkret beschrieben werden? Es ist dies die in der Psychologie immer wieder auftauchende Frage nach der Abgrenzbarkeit psychischer Elemente, in unserem Fall Verhaltenseinheiten. Die Frage ist in dieser Form nicht beantwortbar, da wir wegen des idiosynkratischen Charakters allen psychischen Geschehens unterscheiden müssen zwischen objektiven und subjektiven Einheiten¹⁰. Verhalten tritt jedoch in verschiedenen Komplexitätsgraden auf, was uns eine mindestens pragmatische Definition von Verhaltenseinheiten erlaubt. Dabei bestimmen wir die Komplexität einer Verhaltenseinheit durch die Anzahl der bekannten rein durch Kontinuität oder Gleichheit aller übrigen variablen definierten Bedingungen.

Als einfache Verhaltenseinheit kann etwa gelten: ein Kind weint — ein Jugendliche flüchtet aus dem Heim — ein Jugendliche hat feuchte Hände, wenn er mich begrüsst.

Komplexere Verhaltenseinheiten können sein: ein Kind macht bestimmte Schreibfehler beim Diktat und stockt bei den kritischen Stellen im Schreibablauf — ein Jugendliche hat feuchte Hände, wenn er mich begrüsst, jedoch nicht, wenn er andere Personen begrüsst. Als *Ig* können sowohl einfache als auch komplexe Verhaltenseinheiten verwendet werden. Die Beteiligten müssen jedoch darauf achten, dass sie immer nur eine Verhaltenseinheit aufs Mal nennen und nicht etwa ins Erzählen geraten.

2. Verwendete Theorien (*T*) werden herangezogen zur Erklärung eines beobachteten Verhaltens. Dabei stellen wir in diesem Zusammenhang an den Theoriebegriff nicht allzu hohe Ansprüche. Als *Theorie kann hier jede wissenschaftliche Aussage* verstanden werden, welche eine Verbindung herstellt zwischen einem beobachteten Verhalten und einer Ursache oder einem Ziel für dieses Verhalten (wenn-dann-

Beziehung) oder eine Verbindung zu einem andern Verhalten (korrelative Beziehung). Auch einfache Ablaufschemata, wie sie häufig Bestandteil psychologischer Modelle sind, können beigezogen werden.

Die Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung aller Beteiligten

Der kritische Punkt der Fallbesprechung, wie sie hier verstanden wird, liegt in der Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung der Beteiligten. Die Minimalforderung ist ein gewisser Sinn für den Stellenwert, welchen Theorien im wissenschaftlich fundierten Denken einnehmen. Dass dieser Sinn unter den heilpädagogisch Tätigen noch nicht überall gleich hoch entwickelt ist, bestätigt sich leider immer wieder. Wir möchten hier nicht auf das Theorie-Praxis-Problem eingehen, jedoch sollte wieder einmal darauf hingewiesen werden, dass die vielzitierte Behauptung einer negativen Korrelation zwischen Ausbildungsstand und Erziehungstüchtigkeit bisher noch nie empirisch belegt worden ist.

Dagegen ist es klar, dass das in einer guten *Ausbildung gewonnene Theorieverständnis auch das pädagogische Denken erleichtert* und damit den Erzieher sicherer, ausgeglichener und ruhiger werden lässt. Dass andererseits eine theoretische Einordnung Phänomene in der Erziehung vor Projektionen, Gegenübertragungen und falscher Identifikation schützt, ist der Grund, warum wir uns hier bemühen, der Fallbesprechung einen Rahmen zu geben, welcher zur laufenden theoretischen Integration aller Aussagen zwingt.

3. Hypothesen in unserem Sinn entstehen dadurch, dass eine *Ig* mit einer Theorie in Zusammenhang gebracht wird. In Abb. 1 besteht also die Hypothese aus den Informationsanteilen hinter der geschweiften Klammer, zum Beispiel besteht *HI* aus (*IgI* + *TI*). *HI* ist also nicht gleich *TI*. Die Hypothese besteht darin, dass gesagt wird, *IgI* gehöre in den Anwenwerden. Es handelt sich hier um ein eingeschränktes Hypothesenverständnis insofern, als zur Hypothesengenerierung nicht beliebige Quellen¹¹ zugelassen sind, sondern nur explizit formulierte Theorien. Diese Einschränkung ist nötig, weil in der Fallbesprechung eine direkte empirische Prüfung nicht möglich ist.

4. Die Hypothesenprüfung geschieht über die *potentielle Information einer bis aller Beteiligten (Ip [I-N])*. Es handelt sich dabei nur um eine Prüfung auf Widerspruchsfreiheit. Diese wird so vorgenommen, dass alle Beteiligten nach *Ig* und/oder Theorien suchen, die der formulierten Hypothese widersprechen. Ob die so eingebrachte Zusatzinformation, eben die *Ip*, dann tatsächlich einen logischen oder psychologischen Widerspruch bedeutet oder nicht, wird von den Beteiligten gemeinsam entschieden.

Der erste Beteiligte hat offensichtlich richtig ein auffälliges Verhalten einer dazu passenden Theorie zugeordnet. Jedoch hat er beim Schliessen eine Gene-

ralisierung vorgenommen, für welche er gar nicht die nötige Information hatte. Dank der Zusatzinformation wird die weitere Hypothesenbildung einen entscheidend anderen Weg gehen.

5. Verarbeitung neuer Information (In) bezieht sich immer auf die vorangegangene Hypothese. Sowohl angenommene wie auch abgelehnte Hypothesen haben nach ihrer Prüfung den Stellenwert neuer Information. *In* wird gleich wie *Ig* weiterbehandelt.

Merkmale der klinischen Methode

Die Fallbesprechung gehört zu den klinischen Methoden, welche sich von experimentell-statistischen Methoden hauptsächlich durch zwei Merkmale unterscheiden: Sie sind phänomenologisch und ideographisch. Anstelle einer Zusammenfassung und im Sinne von Faustregeln für die Praxis seien die beiden Merkmale und die daraus abzuleitenden Regeln kurz beschrieben¹²

a) *Das idiographische Merkmal*: Im Mittelpunkt des Interesses steht der Einzelfall. Die Frage lautet (nach ALLPORT)¹³: «Was ist das Hansartige an Hans?» Wird die Fallbesprechung zum Zweck der Fortbildung durchgeführt, so gilt das idiographische Merkmal nur noch bedingt. Es muss dann nach jedem Schritt versucht werden, aus dem Individuellen allgemeine Folgerungen zu ziehen.

b) *Das phänomenologische Merkmal*: Die klinische Methode als eine beschreibende Methode im Sinne der Phänomenologie erfordert das strikte Einhalten der *Ausschaltungsregel*. Diese besagt, dass die folgenden drei phänomenverfälschenden Faktoren auszuschalten sind:

1. Alles Subjektive (Persönliches Meinen und Wünschen, persönliche Einstellungen und Wertungen)
2. Alles Theoretische, theoriegebundene Terminologie im Beschreibungsteil
3. Tradition (Ueber den Gegenstand früher Gelerntes im Sinne von Vorurteilen).

Die Trennungsregel

Sie besagt, dass Beschreibung und Interpretation strikte auseinanderzuhalten sind. Meist wird diese Regel unbemerkt gebrochen durch Verwendung theoriegebundener Terminologie.

Die Integrationsregel

Sie besagt, dass die gewonnenen Informationen nicht zusammenhanglos aneinandergereiht werden dürfen. Vielmehr werden die Daten «ihrer Neutralität enthaben und zu einem *übergreifenden Zusammenhang*, einer Zielgestalt in Beziehung gesetzt» (PONGRATZ¹⁴). Die Einhaltung der Integrationsregel wird durch die Beachtung des Informationsverlauf-

schemas grösstenteils garantiert. Von ungewohnten Teilnehmern wird sie allerdings gerne dadurch verletzt, dass bei der Formulierung der *Ig* die Verhaltenseinheiten zu gross gewählt werden.

Verwendete Literatur

- 1 DORSCH, Friedrich (Hrsg.): Psychologisches Wörterbuch. 9. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien, 1976
- 2 DREVER, James / FROEHLICH, Werner D.: dtv-Wörterbuch zur Psychologie. München, 1968
- 3 ARNOLD, Wilhelm / EYSENCK, Hans Jürgen / MEILI, Richard (Hrsg.): Lexikon der Psychologie, Bd. 2, Basel/Wien, 1971
- 4 HANSELMANN, Heinrich: Einführung in die Heilpädagogik. 5. Aufl., Zürich, 1958
- 5 BLEIDICK, Ulrich: Zum Begriff der Behinderung in der sonderpädagogischen Theorie. Unveröffentlichter Vortrag, gehalten an der 13. Arbeitstagung der Dozenten für Sonderpädagogik in deutschsprachigen Ländern, vom 7. bis 9. Oktober, 1976 in Zürich
- 6 BUSEMANN, Adolf: Psychologie der Intelligenzdefekte. 6. Aufl., München/Basel, 1975
- 7 KOBİ, Emil E.: Modelle und Paradigmen in der heilpädagogischen Theoriebildung. Unveröffentlichter Vortrag, gehalten an der 13. Arbeitstagung der Dozenten für Sonderpädagogik in deutschsprachigen Ländern, vom 7. bis 9. Oktober, 1976 in Zürich
- 8 PONGRATZ, Ludwig J.: Lehrbuch der klinischen Psychologie. Göttingen, 1973
- 9 SCHRAML, Walter J.: Das klinische Gespräch in der Diagnostik. In: SCHRAML, W. J. (Hrsg.): Klinische Psychologie. Bern/Stuttgart/Wien, 1970
- 10 TULVING unterscheidet im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Analyseeinheiten im free-recall-Paradigma zwischen nominal-units und functional-units. Nominale Einheiten werden von aussen als solche definiert und heissen darum auch E-units (experimenter-units), funktionale Einheiten sind durch das Subjekt selber definiert und werden darum auch S-units (subject-units) genannt. TULVING, Endel: Theoretical Issues in Free Recall. In: DIXON, Theodore and HORTON, David L. (Eds.): Verbal Behaviour and General Behaviour Theory. New Jersey, 1968, 2—36. (S. 8)
- 11 Nach ATTESLANDER sind «die Quellen, aus denen die einzelnen Forscher ihre hypothetischen Vorstellungen schöpfen, ... für die Wissenschaftstheorie unerheblich». ATTESLANDER, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin/New York, 1971 (S. 17)
- 12 Es handelt sich hier um eine Zusammenfassung aus PONGRATZ, Ludwig: Lehrbuch der klinischen Psychologie, Göttingen, 1973 (S. 392—403)
- 13 zit. nach PONGRATZ (1973, 394). Dort: «Was ist das Johnartige an John?»
- 14 PONGRATZ, L.: op. cit., 402

Adresse des Verfassers:

Fredi Büchel, Heilpädagogisches Institut,
Place du Collège 21, 1700 Fribourg

Erfahrungen mit Altersheim-Gesetzen

Im Rahmen der VSA-Tagung für Altersheimleitung 1976 in Basel sprach Anna Goeken (Freiburg i. Br.) über «Das deutsche Heimgesetz — Vorgeschichte und Erfahrungen». Sie erklärte sich in freundlicher Weise überdies dazu bereit, ihr Referat selbst zu bearbeiten und in gekürzter Fassung im Fachblatt zu veröffentlichen. Nach Eingang des Textes beillt sich die Redaktion, ihn ohne Verzug den Lesern vorzulegen. Der Aufsatz gibt einen interessanten Ueberblick über die Verhältnisse im Nachbarland und lässt beim Vergleich mit der Schweiz auch die Unterschiede erkennen, die sich aus unserer föderalistischen Struktur und aus anderen Ursachen herleiten.

H. B.

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 1. Januar 1975 das «Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige», abgekürzt «Heimgesetz» genannt, in Kraft getreten. Es wurde im Juli 1974 im Bundestag verabschiedet und kurz darauf vom Bundesrat genehmigt.

Zur Entstehung des Gesetzes

Die Situation im Bereich der Altersheime wird durch folgende Angaben gekennzeichnet. Gegenwärtig gibt es für rund 3,5 Prozent der 65jährigen und Älteren

Heimplätze. Dabei überwiegen die Altenheime herkömmlicher Art gegenüber Altenwohnheimen und Pflegeheimen. Von den rund 5000 Alteneinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sind etwa 60 Prozent Altenheime; etwa 21 Prozent der Heime haben eine angegliederte Pflegestation, 11 Prozent sind Altenwohnheime und 2 Prozent kombinierte Wohn-, Alten- und Pflegeheime.

Der Bedarfsschlüssel für Heimplätze wurde aufgrund von Bestandserhebungen und der Bevölkerungsentwicklung mit 6 Prozent errechnet. Dabei sind Differenzierungen nach Heimart und Region zu berücksichtigen. Man schätzt den Bedarf von Altenwohnheimen auf 1,4, den der Altenheime auf 3, den der Altenpflegeheime auf 1,5 Plätze für 100 alte Menschen. In Großstädten sollen für 8 Prozent der 65jährigen und Älteren Plätze vorgesehen sein, während in ländlichen Gebieten und mittleren Städten 4 bis 6 Prozent für ausreichend gehalten werden.

Die Träger der bestehenden Alteneinrichtungen sind für 61 Prozent aller Heime die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die zum Diakonischen Werk und zum Caritasverband gehörenden Einrichtungen machen unter den von freien Verbänden getragenen Heimen etwa 65 Prozent aus; die weiteren Träger sind Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz,